



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

STRASSENVERKEHRSAMT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gemeinde Marienheide
FB II – z.H. Herrn Garn
Hauptstr. 20
51709 Marienheide

Gummersbacher Straße 41a
51645 Gummersbach

Kontakt: Herr Pohl
Zimmer-Nr.: OG - 15
Mein Zeichen: 36/12 – 24/19
Tel.: 02261 88-3618
Fax: 02261 88-972 3618
oder 02261 24080
gerald.pohl@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 30.09.2019

Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gem. §§ 39 und 45 StVO

Beantragte Maßnahme	Herstellung eines verkehrsberuhigten Bereichs mittels der Vz. 325.1 und 325.2 nach lfd. Nrn. 12 und 13 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO
Örtlichkeit	Marienheide, "Hauerberg"
Antragsdatum	05.09.2019
Ihr Zeichen	32-72-01

Nach einem vorangegangenen gemeinsamen Ortstermin beantragt die Gemeinde Marienheide nun unter dem 05.09.2019 den Ortsteil Hauerberg als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen. Grund hierfür sind Beschwerden der Anwohner über zu hohe Geschwindigkeiten und die damit verbundenen Gefahren, insbesondere für Kinder.

Bereits anlässlich des Ortstermins wurde vom Unterzeichner und dem Vertreter der Polizei deutlich darauf hingewiesen, dass solch ein verkehrsberuhigter Bereich so gestaltet sein muss, dass sich der Verkehrsteilnehmer ständig darüber bewusst ist, sich in solch einem beruhigten Bereich zu befinden und dass er sich dem Fußgängerverkehr unterzuordnen hat (vgl. z.B. OVG NRW vom 14.11.2014, Az. 15 A 1485/13).

Die VwV-StVO zu den o.g. Vz. 325.1 und 325.2 führt hierzu Folgendes aus:

- I. Ein verkehrsberuhigter Bereich kann für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie **müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen**. Solche Straßen oder Bereiche können auch in Tempo 30-Zonen integriert werden.
- II. Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche **müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat**. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.
- III. Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, **wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist**.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

- IV. Zeichen 325.1 ist so aufzustellen, dass es aus ausreichender Entfernung wahrgenommen werden kann; erforderlichenfalls ist es von der Einmündung in die Hauptverkehrsstraße abzurücken oder beidseitig aufzustellen.
- V. Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen **keine weiteren Verkehrszeichen** angeordnet werden. **Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch Zeichen 314 gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann.**

Die Gestaltung des verkehrsberuhigten Bereichs im Sinne der VwV-StVO ist zwingende Voraussetzung für Sicherheit der Fußgänger und Kinder, da mit der entsprechenden Ausweisung durch die o.g. Verkehrszeichen folgende Punkte wirksam werden:

1. Wer ein Fahrzeug führt, muss mit **Schrittgeschwindigkeit** fahren.
2. Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; **wenn nötig, muss gewartet werden.**
3. Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
4. Wer ein Fahrzeug führt, **darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken**, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- und Entladen.
- 5. Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.**

Zurzeit erfüllt der Straßenraum im Wohngebiet Hauerberg die Voraussetzungen nach VwV-StVO nicht, so dass ich meine Anordnung nur unter folgender **Bedingung** ausspreche:

Von dieser Anordnung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn der betroffene Straßenraum die Anforderungen der oben genannten Ziffern I., II., III. und IV. erfüllt.

Zum Nachweis dessen bitte ich um Vorlage entsprechend konkreter Planunterlagen. Hilfsweise kann der Nachweis z.B. auch im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins nach erfolgter Umgestaltung geführt werden.

Betroffen sind im Wohngebiet "Hauerberg" die folgenden Straßen:

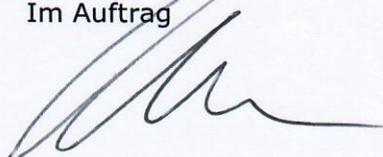
- Im Kreuzfeld
- Zur Dicken Linde
- Auf der Hau
- Im Büschelchen

Die oben genannte verkehrsregelnde Maßnahme wird hiermit nach Durchführung des vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens angeordnet.

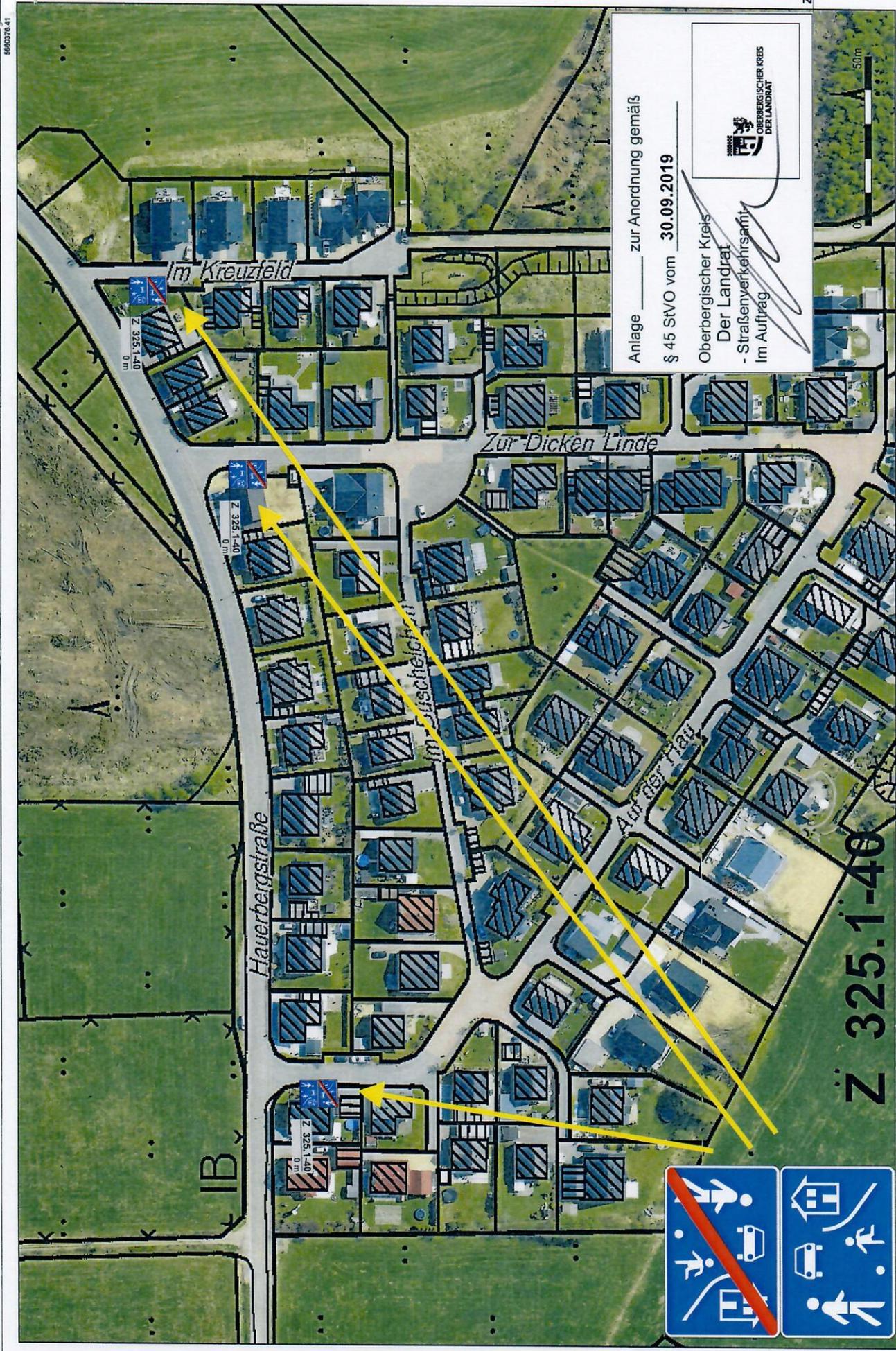
Näheres entnehmen Sie der Anlage (Verkehrszeichenplan), die hiermit zum Gegenstand meiner Anordnung gemacht wird.

Diese Anordnung ergeht an die Gemeinde Marienheide als zuständiger Straßenbaulastträgerin.

Im Auftrag



Anlage



Anlage _____ zur Anordnung gemäß
 § 45 StVO vom **30.09.2019**

Oberbergischer Kreis
 Der Landrat
 - Straßenverkehrsamt
 Im Auftrag



Z 325.1-40



Maßstab:
1 : 1000

Datum:
30.09.2019

Marienheide, Hauerberg

Die Urheberrechte und Nutzung der Geodaten
 richtet sich nach:
<http://www.ris.opbk.de/Netznutzrecht/nutzungsrecht.php>
 Für Geodaten in anderen Quellen gelten die Nutzungs- und
 Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

